

Bundesgesetzblatt ¹³⁶¹

Teil II

G 1998

2012

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 2012

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
21.11.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt FNA: neu: 188-106 GESTA: XA008	1362
21.11.2012	Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013 – 2017) für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte GESTA: C127	1378
25.11.2012	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums FNA: 9241-34, 7133-4, 810-20 GESTA: D077	1381
10.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	1384

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt
über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt**

Vom 21. November 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 29. Juni 2012 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt wird zugestimmt. Das Abkommen mit den im Wege des Notenwechsels abgegebenen Erklärungen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Eine Befreiung der in Artikel 18 des Abkommens genannten Personen von den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland über Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der Sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist keine Regelung im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften, die die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten ausschließt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt
über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Global Crop Diversity Trust
concerning the Headquarters of the Global Crop Diversity Trust

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Globale Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt –

The Federal Republic of Germany
and
the Global Crop Diversity Trust –

eingedenk des am 21. Oktober 2004 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt, mit dem der Globale Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt als ein internationaler Fonds mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit gegründet wurde und dem die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2012 beigetreten ist,

Recalling the Agreement for the Establishment of the Global Crop Diversity Trust, which entered into force on 21 October 2004 and which established the Global Crop Diversity Trust as an international fund with its own international legal personality and to which the Federal Republic of Germany acceded in 2012;

eingedenk des Ziels des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt, die langfristige Erhaltung und Verfügbarkeit pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sicherzustellen,

Recalling the objective of the Global Crop Diversity Trust of ensuring the long-term conservation and availability of plant genetic resources for food and agriculture;

von dem gemeinsamen Willen zu einer engen Zusammenarbeit beseelt, um dieses Ziel mit Blick auf die Förderung der weltweiten Ernährungssicherheit und der nachhaltigen Landwirtschaft zu verfolgen,

Inspired by a common will to work closely together to pursue this objective with a view to promote global food security and sustainable agriculture;

eingedenk der bei der 31. Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2001 erfolgten Annahme des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, der im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt einen international vereinbarten Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft darstellt, und des Inkrafttretens dieses Vertrags am 29. Juni 2004,

Recalling the adoption of the International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture which provides an agreed international framework for the conservation and sustainable use of plant genetic resources for food and agriculture, in harmony with the Convention on Biological Diversity, at the 31st session in November 2001 of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, and its entry into force on 29 June 2004;

in der Erkenntnis, dass der Globale Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt ein wesentliches Element der Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft darstellt,

in dem Wunsch, ein Abkommen zu schließen, durch das Angelegenheiten geregelt werden, die sich aus der Niederlassung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt und der Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung seiner Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Treuhandfonds“ bezeichnet den Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt;
- b) „Gastland“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland;
- c) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- d) „Exekutivsekretär“ bezeichnet den Exekutivsekretär des Treuhandfonds sowie in dessen Abwesenheit jeden von ihm zu seiner Vertretung ernannten Amtsträger;
- e) „zuständige Behörden“ bezeichnet Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten der Bundesrepublik Deutschland;
- f) „Amtssitz“ bezeichnet jedes Grundstück oder Gebäude, das sich in der Bundesrepublik Deutschland im Eigentum des Treuhandfonds befindet beziehungsweise von ihm gemietet, ihm zur Nutzung überlassen oder ihm anderweitig zur Verfügung gestellt wurde, um seinen Sitz zu errichten, sowie im Einvernehmen mit der Regierung und für die Dauer dieser Nutzung jedes sonstige Grundstück oder Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland, das vorübergehend für vom Treuhandfonds einberufene Sitzungen verwendet wird;
- g) „Vermögen des Treuhandfonds“ bezeichnet jede Art von Vermögen, einschließlich Finanzmittel, Einkünfte und andere Guthaben, die dem Treuhandfonds gehören oder von ihm zum Zwecke seiner satzungsmäßigen Tätigkeit in Besitz gehalten oder verwaltet werden;
- h) „Archive des Treuhandfonds“ umfasst Aufzeichnungen, auch digitaler Art, Korrespondenz, Dokumente, Manuskripte, Festbilder und bewegte Bilder, Filme sowie Tonaufzeichnungen, die dem Treuhandfonds zum Zwecke seiner satzungsmäßigen Tätigkeit gehören oder sich zu diesem Zweck in seinem Besitz befinden;
- i) „Amtsträger des Treuhandfonds“ umfasst den Exekutivsekretär sowie alle von ihm oder in seinem Namen ernannten Mitglieder des Personals des Treuhandfonds ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden;
- j) „Sachverständige, die Aufträge durchführen“ bezeichnet Personen, die nicht Amtsträger des Treuhandfonds sind und Aufträge für den Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt durchführen;
- k) „unmittelbare Angehörige“ bezeichnet den Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie Kinder, die jünger als 18 Jahre oder, wenn sie unterhaltsberechtig sind und zum Haushalt gehören, jünger als 28 Jahre sind.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die sich aus der Niederlassung und der ordnungsgemäßen Tätigkeit des Treuhandfonds in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Recognizing that the Global Crop Diversity Trust is an essential element of the Funding Strategy of the International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture;

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the establishment of and the necessity for the effective discharge of the functions of the Global Crop Diversity Trust in the Federal Republic of Germany –

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purpose of this Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the Trust” means the Global Crop Diversity Trust;
- (b) “the host country” means the Federal Republic of Germany;
- (c) “the Government” means the Government of the Federal Republic of Germany;
- (d) “the Executive Secretary” means the Executive Secretary of the Trust and, during his or her absence from duty, any official designated by him or her to act on his or her behalf;
- (e) “the competent authorities” means Bund (federal), Länder (state) or local authorities under the laws, regulations and customs of the Federal Republic of Germany;
- (f) “Headquarters seat” means any land or building owned or leased by, loaned to or otherwise at the disposal of the Trust in the Federal Republic of Germany for the purpose of establishing its Headquarters; and with the concurrence of the Government, and for the duration of such use, any other land or building in the Federal Republic of Germany which is temporarily used for meetings convened by the Trust;
- (g) “property of the Trust” means all property, including funds, income and other assets, belonging to the Trust or held or administered by the Trust in furtherance of its constitutional functions;
- (h) “archives of the Trust” includes records, including digital records, correspondence, documents, manuscripts, still and motion pictures, films, and sound recordings, belonging to or held by the Trust in furtherance of its Constitutional functions;
- (i) “officials of the Trust” includes the Executive Secretary and all members of the staff of the Trust appointed by him or her or on his or her behalf, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- (j) “experts on missions” means persons, other than officials of the Trust, undertaking missions for the Global Crop Diversity Trust;
- (k) “immediate dependents” means the spouse or registered civil union partner and children who are under 18 years of age or, if economically dependent and forming part of the household, under 28 years of age.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall regulate matters arising out of the establishment and the proper functioning of the Trust in the Federal Republic of Germany.

Artikel 3**Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit**

(1) Der Treuhandfonds, ein internationaler Fonds mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit und engen institutionellen Verbindungen zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einer Sonderorganisation im System der Vereinten Nationen, besitzt im Gastland volle Rechtspersönlichkeit und kann

- a) Verträge schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
- c) vor Gericht stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Treuhandfonds durch den Exekutivsekretär vertreten.

Artikel 4**Unverletzlichkeit des Amtssitzes**

(1) Der Amtssitz ist unverletzlich. Die zuständigen Behörden betreten das Sitzgelände zur Wahrnehmung einer Amtspflicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf Ersuchen des Exekutivsekretärs. Gerichtliche Maßnahmen und die Zustellung oder Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen einschließlich der Pfändung von Privatvermögen können am Amtssitz nur mit Zustimmung des Exekutivsekretärs und in Übereinstimmung mit den von ihm genehmigten Bedingungen durchgesetzt werden.

(2) Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Treuhandfonds der Besitz an dem Amtssitz oder irgendeinem Teil desselben nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Treuhandfonds entzogen wird. Das Vermögen des Treuhandfonds, gleichviel, wo und in wessen Besitz es sich befindet, ist der Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

(3) Bei Feuer oder einem anderen Unglücksfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass am Amtssitz ein solcher Unglücksfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung des Exekutivsekretärs oder seines Vertreters zu jedem notwendigen Betreten des Amtssitzes vermutet, wenn keiner von ihnen rechtzeitig erreicht werden kann.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 3 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Amtssitzes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen.

(5) Der Treuhandfonds kann Personen wegen Verletzung seiner Vorschriften des Amtssitzes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten.

(6) Unbeschadet des Artikels 13 wird es der Treuhandfonds nicht zulassen, dass der Amtssitz für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, eine Zuflucht vor der Justiz wird.

(7) Der Amtssitz darf in keiner mit seinen Aufgaben unvereinbaren Art und Weise genutzt werden.

Artikel 5**Recht und Autorität am Amtssitz**

(1) Der Amtssitz des Treuhandfonds untersteht der Kontrolle und Autorität des Treuhandfonds.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, gelten am Amtssitz die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gastlands.

Article 3**Juridical personality and legal capacity**

1. The Trust, which is an international fund with its own international legal personality and which has close institutional links with the Food and Agriculture Organization of the United Nations, which is a specialized agency of the United Nations system, shall possess in the host country full juridical personality and the capacity:

- (a) to contract;
- (b) to acquire and dispose of movable and immovable property;
- (c) to institute legal proceedings.

2. For the purpose of this Article, the Trust shall be represented by the Executive Secretary.

Article 4**Inviolability of the Headquarters seat**

1. The Headquarters seat shall be inviolable. The competent authorities shall not enter the Headquarters district to perform any official duty, except with the express consent, or at the request of, the Executive Secretary. Judicial actions and the service or execution of legal process, including the seizure of private property, cannot be enforced in the Headquarters seat except with the consent of and in accordance with conditions approved by the Executive Secretary.

2. The competent authorities shall take whatever action may be necessary to ensure that the Trust shall not be dispossessed of all or any part of the Headquarters seat without the express consent of the Trust. The property of the Trust, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, seizure, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

3. In case of fire or other emergency requiring prompt protective action, or in the event that the competent authorities have reasonable cause to believe that such an emergency has occurred or is about to occur in the Headquarters seat, the consent of the Executive Secretary or her/his representative to any necessary entry into the Headquarters seat shall be presumed if neither of them can be reached in time.

4. Subject to paragraphs 1, 2 and 3, the competent authorities shall take the necessary action to protect the Headquarters seat against fire or other emergency.

5. The Trust may expel or exclude persons from the Headquarters seat for violation of its regulations.

6. Without prejudice to Article 13, the Trust shall not allow the Headquarters seat to become a refuge from justice for persons against whom a penal judgment had been made or who are pursued flagrante delicto, or against whom a warrant of arrest or an order of extradition, expulsion or deportation has been issued by the competent authorities.

7. The Headquarters seat shall not be used in any manner incompatible with its functions.

Article 5**Law and authority in the Headquarters seat**

1. The Headquarters seat of the Trust shall be under the control and authority of the Trust.

2. Except as otherwise provided in this Agreement, the laws and regulations of the host country shall apply in the Headquarters seat.

(3) Der Treuhandfonds ist befugt, zur vollen und unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben Vorschriften zu erlassen, die am Amtssitz Anwendung finden. Der Treuhandfonds unterrichtet die zuständigen Behörden umgehend über die nach diesem Absatz erlassenen Vorschriften. Soweit eine Bundes-, Landes- oder Kommunalvorschrift der Bundesrepublik Deutschland mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift des Treuhandfonds unvereinbar ist, gilt erstere am Amtssitz nicht.

(4) Streitigkeiten zwischen dem Treuhandfonds und dem Gastland darüber, ob eine Vorschrift des Treuhandfonds nach diesem Artikel zulässig ist oder ob ein Gesetz oder eine sonstige Vorschrift des Gastlands mit einer nach diesem Artikel zulässigen Vorschrift des Treuhandfonds unvereinbar ist, wird umgehend nach dem in Artikel 22, Absatz 1 dargelegten Verfahren beigelegt. Bis zu einer solchen Beilegung gilt das Gesetz oder die sonstige Vorschrift des Gastlands am Amtssitz nicht, soweit der Treuhandfonds geltend macht, dass es beziehungsweise sie mit seiner Vorschrift unvereinbar ist.

Artikel 6

Unverletzlichkeit der Archive und aller Dokumente des Treuhandfonds

Die Archive des Treuhandfonds sowie allgemein alle Dokumente, die dem Treuhandfonds gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind unverletzlich, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 7

Schutz des Amtssitzes und seiner Umgebung

(1) Die zuständigen Behörden handeln mit der gehörigen Sorgfalt, um zu gewährleisten, dass die Sicherheit und der Schutz des Amtssitzes nicht durch das Eindringen von Personen oder Gruppen von außerhalb des Amtssitzes oder durch Unruhen in dessen unmittelbarer Umgebung beeinträchtigt werden, und stellen für den Amtssitz den gegebenenfalls erforderlichen angemessenen Schutz zur Verfügung.

(2) Auf Ersuchen des Exekutivsekretärs stellen die zuständigen Behörden erforderliche angemessene Polizeikräfte zur Wahrung von Recht und Ordnung am Amtssitz oder in seiner unmittelbaren Umgebung sowie zur Entfernung von Personen vom Amtssitz bereit.

Artikel 8

Vermögen des Treuhandfonds

(1) Das Vermögen des Treuhandfonds, gleichviel, wo und in wessen Besitz es sich befindet, genießt Immunität von jeder Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall der Exekutivsekretär des Treuhandfonds ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

(2) Das Vermögen des Treuhandfonds ist von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.

(3) Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, kann der Treuhandfonds

- a) Finanzmittel, Gold oder begebare Wertpapiere jeder Art besitzen und verwenden, Konten in jeder Währung unterhalten und verwalten sowie alle in seinem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln,
- b) seine Finanzmittel, sein Gold oder seine Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb des Gastlands zu jeder anderen Stelle frei transferieren.

3. The Trust shall have the power to make regulations applicable within the Headquarters seat for the full and independent performance of its functions. The Trust shall promptly inform the competent authorities of regulations thus enacted in accordance with this paragraph. No federal, state or local law or regulation of the Federal Republic of Germany which is inconsistent with a regulation of the Trust authorized by this paragraph shall, to the extent of such inconsistency, be applicable within the Headquarters seat.

4. Any dispute between the Trust and the host country, as to whether a regulation of the Trust is authorized by this Article, or as to whether a law or regulation of the host country is inconsistent with any regulation of the Trust authorized by this Article, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 22, paragraph 1. Pending such settlement, the law or regulation of the host country shall be inapplicable in the Headquarters seat to the extent that the Trust claims it to be inconsistent with its regulation.

Article 6

Inviolability of archives and all documents of the Trust

The archives of the Trust and in general all documents belonging to the Trust or held by it shall be inviolable, wherever located and by whomsoever held.

Article 7

Protection of the Headquarters seat and its vicinity

1. The competent authorities shall exercise due diligence to ensure that the security and protection of the Headquarters seat are not impaired by the intrusion of persons or groups of persons from outside the Headquarters seat or by disturbances in its immediate vicinity and shall provide to the Headquarters seat the appropriate protection as may be required.

2. If so requested by the Executive Secretary, the competent authorities shall provide an adequate police force necessary for the preservation of law and order in the Headquarters seat or in its immediate vicinity, and for the removal of persons therefrom.

Article 8

Property of the Trust

1. The property of the Trust, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process except insofar as in any particular case the Executive Secretary of the Trust has expressly waived the immunity. It is understood, however, that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

2. The property of the Trust shall be exempt from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

3. Without being restricted by financial controls, regulations or moratoria of any kind, the Trust:

- a) may hold and use funds, gold or negotiable instruments of any kind and maintain and operate accounts in any currency and convert any currency held by it into other currency;
- b) shall be free to transfer its funds, gold or currency from one country to another, or within the host country, to any other agency.

Artikel 9**Befreiung von Steuern und Zöllen
sowie von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen**

(1) Bezüglich aller amtlichen Tätigkeiten genießen der Treuhandfonds und sein Vermögen Befreiung von jeder direkten Steuer. Zu den direkten Steuern gehören insbesondere die

- a) Einkommensteuer,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) Gewerbesteuer,
- d) Vermögensteuer,
- e) Grundsteuer,
- f) Grunderwerbsteuer,
- g) Kraftfahrzeugsteuer,
- h) Versicherungssteuer.

(2) Obwohl der Treuhandfonds grundsätzlich keine Befreiung von der Umsatzsteuer beansprucht, die im Preis von beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder von Dienstleistungen enthalten ist, trifft das Gastland bei größeren Einkäufen von Vermögen oder Dienstleistungen durch den Treuhandfonds für den amtlichen Bedarf des Treuhandfonds, wenn im Preis eine derartige Steuer enthalten ist, nach Möglichkeit geeignete Verwaltungsanordnungen für die Befreiung von dieser Steuer oder für die Erstattung des Betrags dieser Steuer. Werden Waren, die unter Inanspruchnahme einer solchen Befreiung oder Erstattung gekauft wurden, verkauft, unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert, so ist der Teil der Umsatzsteuer, der dem Verkaufspreis beziehungsweise dem Zeitwert der Waren entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

(3) Das Vermögen des Treuhandfonds ist von Zöllen und allen sonstigen Abgaben sowie im Rahmen des Europarechts von Verboten und Beschränkungen hinsichtlich jeglicher vom Treuhandfonds für seine amtlichen Zwecke ein- oder ausgeführten Güter befreit. Die unter Inanspruchnahme einer solchen Befreiung eingeführten Gegenstände dürfen in der Europäischen Union jedoch nur zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen verkauft werden.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen und Erleichterungen erstrecken sich nicht auf

- a) Steuern und sonstige Abgaben, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen,
- b) andere Rechtsträger als den Treuhandfonds.

Artikel 10**Öffentliche Dienstleistungen am Amtssitz**

Die zuständigen Behörden unterstützen den Treuhandfonds auf Ersuchen des Exekutivsekretärs dabei, die Bereitstellung der vom Treuhandfonds benötigten öffentlichen Versorgungsdienste und sonstigen Dienstleistungen sicherzustellen. Werden öffentliche Versorgungsdienste und Dienstleistungen durch staatliche Stellen oder durch Einrichtungen unter deren Kontrolle bereitgestellt, so wird der Treuhandfonds zu Tarifen versorgt, die diejenigen nicht überschreiten, die staatlichen Dienststellen gewährt werden.

Artikel 11**Nachrichtenverkehr und Beförderung**

(1) Alle an den Treuhandfonds oder an einen Amtsträger des Treuhandfonds am Amtssitz gerichteten amtlichen Nachrichten sowie alle nach außen gerichteten amtlichen Nachrichten des Treuhandfonds unterliegen ungeachtet ihrer Übermittlungswege beziehungsweise -formen nicht der Zensur und dürfen auch sonst nicht abgefangen oder gestört werden. Dieser Artikel erstreckt sich unter anderem auch auf Veröffentlichungen, Computeraufzeichnungen, Festbilder und bewegte Bilder sowie Filme und Tonaufzeichnungen.

Article 9**Exemption from taxes,
duties, import and export restrictions**

1. With respect to all official activities, the Trust and its property shall be exempt from all direct taxes. The direct taxes shall, in particular, include, but not be limited to:

- (a) income tax (Einkommensteuer);
- (b) corporation tax (Körperschaftsteuer);
- (c) trade tax (Gewerbesteuer);
- (d) property tax (Vermögensteuer);
- (e) land tax (Grundsteuer);
- (f) land transfer tax (Grunderwerbsteuer);
- (g) motor vehicle tax (Kraftfahrzeugsteuer);
- (h) insurance tax (Versicherungssteuer).

2. While the Trust will not, as a general rule, claim exemption from value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) on the sale of movable and immovable property or services, nevertheless when the Trust is making important purchases for official use by the Trust of property or services on which such taxes have been charged or are chargeable, the host country will, whenever possible, make appropriate administrative arrangements for the exemption or reimbursement of the amount of such taxes. If goods purchased under such an exemption or reimbursement are sold, given away, or otherwise disposed of, the part of the value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) which corresponds to the sales prices or the current market value of such goods, as appropriate, shall be payable to the Federal Central Tax Office.

3. The property of the Trust shall be exempt from customs duties and all other levies, and, within the limits of European Law, from prohibitions and restrictions on goods of whatsoever nature, imported or exported by the Trust for its official purposes. It is understood, however, that articles imported under such an exemption shall not be sold in the European Union except under conditions agreed upon with the Government.

4. The exemptions and facilities provided for in this Article shall not extend to:

- (a) taxes and levies which are no more than payment for public utility services;
- (b) any entity other than the Trust.

Article 10**Public services at the Headquarters seat**

The competent authorities shall, upon request of the Executive Secretary, assist the Trust in securing the provision of public utility and other services needed by the Trust. When public utilities and services are supplied by government authorities or bodies under their control, the Trust shall be supplied at tariffs not exceeding the rates accorded to government offices.

Article 11**Communications and transport**

1. All official communications directed to the Trust, or to any official of the Trust at the Headquarters seat, and all outward official communications of the Trust, by whatever means or in whatever form transmitted, shall not be subject to censorship or any other form of interception or interference. This Article shall also extend, *inter alia*, to publications, computer records, still and motion pictures, films and sound recordings.

(2) Der Treuhandfonds ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen, wobei diesen dieselben Vorrechte und Immunitäten gewährt werden wie diplomatischen Kurieren und diplomatischem Kuriergepäck.

(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schließe er die Annahme von zwischen dem Treuhandfonds und der Regierung zu vereinbarenden Geheimschutzvorkehrungen aus.

(4) Der Treuhandfonds genießt für seinen amtlichen Nachrichtenverkehr keine weniger günstige Behandlung, als die Regierung jeder in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen Mission gewährt; dies gilt für Prioritäten und Tarife für Postsendungen und Kabeltelegramme, Telegramme, Funktelegramme, Telebildübertragungen, Telefon- und andere Nachrichtenverbindungen sowie für Pressetarife für Informationen an Presse und Rundfunk.

(5) Der Treuhandfonds kann am Amtssitz Punkt-zu-Punkt-Verbindungen für die Telekommunikation sowie auf Kurzwelle sendende und empfangende Rundfunkeinrichtungen betreiben.

Artikel 12

Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen für die Amtsträger des Treuhandfonds

(1) Die Amtsträger des Treuhandfonds genießen in und gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, mit der Maßgabe, dass diese Immunität auch dann bestehen bleibt, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Amtsträger des Treuhandfonds sind;
- b) Befreiung von allen Steuern auf die vom Treuhandfonds gezahlten Bezüge;
- c) im Rahmen des Europarechts für sich selbst und die sie begleitenden unmittlerbaren Angehörigen Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;
- d) Befreiung von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung, vorausgesetzt, dass sich diese Befreiung bei deutschen Staatsangehörigen auf Amtsträger beschränkt, deren Namen aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in eine vom Exekutivsekretär erstellte und von der Regierung genehmigte Liste eingetragen wurden und vorausgesetzt, dass im Falle der Einberufung von Amtsträgern, die deutsche Staatsangehörige sind und nicht in diese Liste eingetragen wurden, die Regierung auf Ersuchen des Exekutivsekretärs einen zeitweiligen Aufschub der Einberufung für diese Amtsträger in dem Maße einräumt, wie es zur Vermeidung der Unterbrechung wichtiger Arbeit nötig ist;
- e) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie den in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern der im Gastland errichteten diplomatischen Missionen gewährt werden;
- f) für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen dieselben Schutzmaßnahmen und Erleichterungen bezüglich der Heim-schaffung, die Diplomaten in Zeiten internationaler Krisen genießen;
- g) die Berechtigung, ihre Möbel und ihre persönliche Habe, einschließlich eines Kraftfahrzeugs, bei ihrem ersten Amtsantritt zollfrei im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften einzuführen. Waren, die unter Inanspruchnahme einer solchen Befreiung eingeführt werden, dürfen nur zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen verkauft, unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert werden.

(2) In Ergänzung der genannten Vorrechte und Immunitäten

2. The Trust shall have the right to use codes and to dispatch and receive official communications by courier or in sealed bags, the same privileges and immunities being extended to them as are accorded to diplomatic couriers and bags.

3. Nothing in this Article shall be construed as precluding the adoption of security precautions to be agreed between the Trust and the Government.

4. The Trust shall enjoy for its official communications treatment not less favorable than that accorded by the Government to any diplomatic mission accredited to the Federal Republic of Germany, in the matter of priorities and rates for mail, cables, telegrams, radiograms, telephotos, telephone and other communications, and also press rates for information to the press and radio.

5. The Trust may operate at the Headquarters seat point-to-point telecommunication circuits and short-wave sending and receiving radio broadcasting facilities.

Article 12

Privileges, immunities and facilities of officials of the Trust

1. Officials of the Trust shall enjoy within and with respect to the Federal Republic of Germany the following privileges and immunities:

- (a) immunity from legal process of any kind with respect to words spoken or written, and all acts performed by them in their official capacity, it being understood that such immunity shall continue notwithstanding that the persons concerned may have ceased to be officials of the Trust;
- (b) exemption from taxation on salaries and emoluments paid to them by the Trust;
- (c) within the limits of European law, exemption with respect to themselves and their accompanying immediate dependents from immigration restrictions and alien registration;
- (d) exemption from national service obligations, provided that, with respect to German nationals, such exemption shall be confined to officials whose names have, by reason of their duties, been placed on a list compiled by the Executive Secretary and approved by the Government; provided further that should officials, other than those listed, who are German nationals, be called up for national service, the Government shall, upon request of the Executive Secretary, grant such temporary deferments in the call-up of such officials as may be necessary to avoid interruption of essential work;
- (e) the same privileges in respect of exchange facilities as are accorded to the members of comparable rank of the diplomatic missions established in the host country;
- (f) the same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their immediate dependents as are accorded to diplomatic agents in times of international crisis;
- (g) the right to import free of duty at the time of first taking up their post, their furniture and effects, including one motor vehicle, according to EU legislation. Goods imported under such exemption will not be sold, given away or otherwise disposed of except under the conditions agreed to with the Government.

2. In addition to the privileges and immunities specified above,

- a) genießt der Exekutivsekretär die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Missionschefs nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gewährt werden, und
- b) genießen andere Amtsträger der Stufe P-5 und darüber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Aufenthalt haben, mit Ausnahme steuerlicher Vorrechte die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, welche die Regierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des diplomatischen Personals der bei ihr akkreditierten Missionen gewährt.

(3) Der Treuhandfonds übermittelt der Regierung jährlich eine Liste der Amtsträger des Treuhandfonds.

(4) Die Regierung stellt den Amtsträgern des Treuhandfonds und den sie begleitenden unmittelbaren Angehörigen, die Anspruch auf die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen haben, einen speziellen Ausweis aus mit der Angabe, dass der Inhaber ein Amtsträger des Treuhandfonds oder ein unmittelbarer Angehöriger eines solchen Amtsträgers ist und die in diesem Artikel vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen genießt.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse des Treuhandfonds und nicht zum persönlichen Vorteil der betreffenden Personen übertragen. Der Exekutivsekretär hebt die Immunität eines Amtsträgers auf, wenn sie seiner Meinung nach verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Schädigung der Interessen des Treuhandfonds aufgehoben werden kann. Entscheidungen in Bezug auf die Aufhebung der Immunität des Exekutivsekretärs werden vom Exekutivrat des Treuhandfonds getroffen.

(6) Der Treuhandfonds und seine Amtsträger arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den nach diesem Artikel gewährten Vorrechten und Immunitäten zu verhüten.

(7) Die Vorrechte und Immunitäten von Amtsträgern anderer internationaler Organisationen, die zum Treuhandfonds abgeordnet wurden oder auf sonstige Weise für ihn tätig sind und nicht Amtsträger des Treuhandfonds sind, werden durch die jeweiligen Sitzabkommen geregelt, welche die Regierung mit diesen internationalen Organisationen geschlossen hat.

Artikel 13

Durchreise und Aufenthalt

(1) Die Regierung trifft im Rahmen des Europarechts alle erforderlichen Maßnahmen, um den nachfolgend aufgeführten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, behindert sie nicht bei ihrer Durchreise zum und vom Amtssitz und lässt ihnen, sofern erforderlich, während der Durchreise Schutz zuteil werden. Zu diesen Personen gehören

- a) Amtsträger des Treuhandfonds und ihre unmittelbaren Angehörigen sowie sonstige Mitglieder des Haushalts der Amtsträger, die durch Artikel 12 Absatz 2 erfasst sind, mit der Maßgabe, dass sonstigen Mitgliedern des Haushalts der Amtsträger, die hierdurch nicht erfasst sind, angemessene Erleichterungen im Einklang mit anerkannten Verfahren gewährt werden,
- b) Mitglieder des Exekutivrats und des Geberrats des Treuhandfonds, die den Amtssitz im Rahmen amtlicher Tätigkeiten besuchen, sowie deren Ehepartner,
- c) Sachverständige, die im Namen des Treuhandfonds amtliche Aufträge durchführen oder in Nebenorganen des Treuhandfonds tätig sind, sowie deren Ehepartner,

(a) the Executive Secretary shall be accorded the privileges, immunities, exemptions and facilities as are accorded to heads of mission according to the Vienna Convention on Diplomatic Relations and

(b) other officials of P-5-level and above who do not have German nationality or permanent residence status in the host country shall be accorded the privileges, immunities, exemptions and facilities – except fiscal privileges – as are accorded by the Government to members of comparable rank of the diplomatic staff of missions accredited to the Government.

3. The Trust shall communicate annually to the Government a list of officials of the Trust.

4. The Government shall issue to officials of the Trust and their accompanying immediate dependents who are entitled to privileges, immunities and facilities, a special identity card specifying that the holder is an official of the Trust or an immediate dependent of such official, and that the holder enjoys the privileges, immunities and facilities provided for in this Article.

5. The privileges and immunities provided for in this Article are conferred in the interests of the Trust and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Executive Secretary shall waive the immunity of an official whenever, in his opinion, the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Trust. In the case of the Executive Secretary, any decision with respect to the waiver of his immunity shall be taken by the Executive Board of the Trust.

6. The Trust and its officials shall cooperate at all times with the competent authorities to facilitate the proper administration of justice, to secure the observance of police regulations, and to prevent the occurrence of any abuses in connection with the privileges and immunities accorded under this Article.

7. The privileges and immunities of officials of other international organizations with which the Government has entered into headquarters agreements seconded to or otherwise working for the Trust who are not officials of the Trust shall be governed by the terms of their respective headquarters agreements.

Article 13

Transit and sojourn

1. The Government shall, within the limits of European law, take all necessary measures to facilitate the entry into, sojourn in and departure from the Federal Republic of Germany of the persons listed below, irrespective of their nationalities, and shall impose no impediment on their transit to or from the Headquarters seat, affording them, where necessary, protection in transit:

- (a) officials of the Trust and their immediate dependents, and other members of the households of officials covered by Article 12, paragraph 2, it being understood that other members of the households of officials not so covered shall be granted reasonable facilities in accordance with established procedures;
- (b) Members of the Executive Board and Donor's Council of the Trust visiting the Headquarters seat on official business and their spouses;
- (c) experts performing official missions on behalf of the Trust, or serving on subsidiary bodies of the Trust, and their spouses;

- d) Bedienstete der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Amtsträger anderer zwischenstaatlicher Organisationen und internationaler Institutionen, darunter auch Amtsträger oder Vertreter der Zentren der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung sowie staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich der durch den Treuhandfonds geförderten Personen, wenn sie den Amtssitz im Rahmen amtlicher Tätigkeiten besuchen,
- e) Mitglieder der Presse oder anderer Informationsmedien, die vom Treuhandfonds nach Konsultation mit der Regierung akkreditiert wurden, und
- f) sonstige Personen, die auf Einladung des Treuhandfonds am Amtssitz amtlichen Tätigkeiten nachgehen. Der Exekutivsekretär teilt der Regierung die Namen dieser Personen – soweit möglich im Voraus – mit.

(2) Dieser Artikel ist nicht auf allgemeine Unterbrechungen der Beförderung anzuwenden, die in Artikel 10 geregelt sind, und beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der allgemein anzuwendenden Gesetze über den Betrieb von Verkehrsmitteln.

(3) Visa, die für die in Absatz 1 genannten Personen gegebenenfalls benötigt werden, werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt.

(4) Die von den in Absatz 1 genannten Personen in deren amtlicher Eigenschaft für den Treuhandfonds ausgeführten Tätigkeiten dürfen nicht als Grund dafür dienen, ihnen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verwehren oder sie zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zu zwingen.

(5) In Absatz 1 genannte Personen dürfen nicht zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland gezwungen werden, es sei denn, es liegt ein Missbrauch des Aufenthaltsrechts infolge von Tätigkeiten vor, die nicht mit den amtlichen Aufgaben dieser Personen in Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Ist die Regierung der Auffassung, dass ein solcher Missbrauch vorliegt, so konsultiert sie vor Einleitung eines Verfahrens, durch das eine Person zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland gezwungen wird, den Exekutivsekretär und konsultiert, falls die Person ein Regierungsvertreter ist, auch die betreffende Regierung oder veranlasst eine solche Konsultation;
- b) wird ein Ausweisungsverfahren gegen eine in Absatz 1 genannte Person eingeleitet, so hat der Exekutivsekretär das Recht, bei einem solchen Verfahren im Namen der Person, gegen die es eingeleitet wurde, zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden;
- c) Personen, die nach Artikel 12 Absatz 2 Anspruch auf diplomatische Vorrechte und Immunitäten haben, dürfen nur im Einklang mit den üblichen Verfahren, die gegenüber Mitgliedern vergleichbaren Ranges von in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen Anwendung finden, zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland gezwungen werden.

(6) Dieser Artikel steht dem Erfordernis der Erbringung eines angemessenen Nachweises darüber nicht entgegen, dass die Personen, welche die nach diesem Artikel eingeräumten Rechte beanspruchen, unter die in Absatz 1 Buchstaben a bis f angegebenen Kategorien fallen; des Weiteren steht er dem Erfordernis einer angemessenen Anwendung von Quarantäne- und Gesundheitsvorschriften nicht entgegen.

(7) Der Exekutivsekretär und die zuständigen Behörden konsultieren einander auf Ersuchen einer der beiden Seiten, wie aus dem Ausland kommenden Personen, die den Amtssitz besuchen möchten und die in diesem Artikel übertragenen Vorrechte nicht genießen, die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Nutzung der verfügbaren Beförderungsmittel erleichtert werden kann.

(d) officials of the United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, and officials of other intergovernmental organizations, international institutions, including officials of, or persons representing the Centers of the Consultative Group on International Agricultural Research and governmental or non-governmental organizations, including grantees of the Trust, visiting the Headquarters seat on official business;

(e) members of the press or other information media who have been accredited by the Trust after consultation with the Government; and

(f) other persons invited to the Headquarters seat by the Trust on official business. The Executive Secretary shall communicate the names of such persons to the Government, to the extent practicable in advance.

2. This Article shall not apply to general interruptions of transportation, which shall be dealt with as provided in Article 10 and shall not impair the effectiveness of generally applicable laws as to the operation of means of transportation.

3. Any visas that may be required for persons referred to in paragraph 1 shall be granted without charge and as promptly as possible.

4. No activity performed by any person referred to in paragraph 1 in his official capacity with respect to the Trust shall constitute a reason for preventing his entry into, or for requiring him to leave, the Federal Republic of Germany.

5. No person referred to in paragraph 1 shall be required to leave the Federal Republic of Germany, except in the case of an abuse of the right of sojourn arising out of activities unconnected with his official functions. In this case:

(a) if the Government considers that such an abuse has occurred, before any proceedings are initiated to require a person to leave the Federal Republic of Germany, it shall consult the Executive Secretary and, if the person is a representative of a Government, it shall also consult, or arrange for the consultation of, the government concerned;

(b) if expulsion proceedings are taken against any person referred to in paragraph 1, the Executive Secretary shall have the right to appear or to be represented in such proceedings on behalf of the person against whom the proceedings have been instituted;

(c) persons who are entitled to diplomatic privileges and immunities under Article 12, paragraph 2 shall not be required to leave the Federal Republic of Germany otherwise than in accordance with the customary procedure applicable to members having comparable rank of diplomatic missions accredited to the Federal Republic of Germany.

6. This Article shall not prevent the requirement of reasonable evidence to establish that persons claiming the rights granted by this Article come within the classes described in paragraph 1 sub-paragraphs a to f, or the reasonable application of quarantine and health regulations.

7. The Executive Secretary and the competent authorities shall, at the request of either of them, consult as to methods of facilitating entrance into the Federal Republic of Germany, and the use of available means of transportation, by persons coming from abroad who wish to visit the Headquarters seat and who do not enjoy the privileges conferred by this Article.

Artikel 14**Vertreter bei Sitzungen des Treuhandfonds**

(1) Mitglieder des Exekutivrats und des Geberrats des Treuhandfonds, die an Sitzungen des Treuhandfonds oder an von diesem einberufenen Sitzungen teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und auf ihrer Reise zum oder vom Sitzungsort die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) persönliche Unverletzlichkeit, einschließlich Immunität von Festnahme oder Haft;
- b) vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe c Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, mit der Maßgabe, dass diese Immunität auch dann bestehen bleibt, wenn die betreffenden Personen diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen;
- c) die Immunität von der Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung auf die Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich einer Schadenersatzklage infolge eines Unfalls, der durch ein Kraftfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug verursacht wurde, das den betreffenden Personen gehört oder von ihnen genutzt wird, wenn diese Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind;
- d) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- e) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden und Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;
- f) im Rahmen des Europarechts Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, der Ausländermeldepflicht und Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung;
- g) in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen, wie sie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag gewährt werden;
- h) in Bezug auf ihr persönliches und amtliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern der diplomatischen Missionen gewährt werden.

(2) In Absatz 1 genannte Personen, die Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind oder in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Aufenthalt haben, genießen von den in Absatz 1 vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten nur die Immunität von der Gerichtsbarkeit und die Unverletzlichkeit in Bezug auf Amtshandlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommen haben.

(3) Ehepartner der in Absatz 1 genannten Personen, die diese begleiten und nicht Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, genießen die in Absatz 1 Buchstaben a und f genannten Vorrechte und Immunitäten.

(4) Hängt die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen ab, so werden die Zeiten, während derer sich die in Absatz 1 genannten Personen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die nachstehend aufgeführten Zwecke gegebenenfalls in der Bundesrepublik Deutschland befinden, nicht berücksichtigt.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse des Treuhandfonds und nicht zum persönlichen Vorteil der betreffenden Personen übertragen; sie haben den Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds sicherzustellen. Diese Vorrechte und Immunitäten werden mit der Maßgabe gewährt, dass der Treuhandfonds die Immunität der betreffenden Personen aufhebt, wenn er der Auffassung ist, dass sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden könnte.

Article 14**Representatives at meetings of the Trust**

1. Members of the Executive Board and Donors' Council of the Trust attending any meeting of, or convened by, the Trust shall, while exercising their functions and during their journey to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and immunities:

- (a) personal inviolability, including immunity from personal arrest or detention;
- (b) except as provided below in paragraph 1 sub-paragraph c, immunity from legal process of any kind with respect to words spoken or written, and all acts done by them in the performance of their official functions, it being understood that such immunity shall continue notwithstanding that the persons concerned may have ceased to perform such functions;
- (c) immunity from legal process shall not apply to the civil and administrative jurisdiction of the Federal Republic of Germany in relation to an action for damages arising from an accident caused by a motor vehicle, vessel or aircraft used or owned by the persons concerned where those damages are not recoverable from insurance;
- (d) inviolability of all papers and documents;
- (e) the right to use codes and to receive communications by courier or in sealed bags;
- (f) within the limits of European law, exemption with respect to immigration restrictions, alien registration and national service obligations;
- (g) the same facilities with respect to currency or exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions;
- (h) the same immunities and facilities with respect to their personal and official baggage as are accorded to members of comparable rank of diplomatic missions.

2. A person referred to in paragraph 1, who is a national or permanent resident of the Federal Republic of Germany, shall only enjoy the privileges and immunities provided for therein to the extent of immunity from jurisdiction and inviolability in respect of official acts performed by him in the exercise of his functions.

3. Spouses of persons referred to in paragraph 1 accompanying them shall, if they are not nationals of, or permanently resident in, the Federal Republic of Germany, be accorded the privileges and immunities referred to in paragraph 1 sub-paragraphs a and f.

4. Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the persons referred to in paragraph 1 when discharging their duties may be present in the Federal Republic of Germany for the purposes indicated below shall not be taken into account.

5. The privileges and immunities provided for in this Article are conferred in the interests of the Trust and not for the personal benefit of the individuals themselves, but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connection with the Trust. These privileges and immunities are granted on the understanding that the Trust shall waive the immunity of the persons concerned whenever it considers that the immunity would impede the course of justice, and where it could be waived without prejudice to the purpose for which the immunity was accorded.

Artikel 15**Sachverständige, die Aufträge durchführen
oder in Nebenorganen des Treuhandfonds tätig sind,
und Amtsträger von Organisationen**

(1) Sachverständige (mit Ausnahme der Amtsträger des Treuhandfonds, die durch Artikel 14 erfasst sind), die im Namen des Treuhandfonds amtliche Aufträge durchführen oder in Nebenorganen des Treuhandfonds tätig sind, Amtsträger zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme derjenigen, auf die Artikel 14 Anwendung findet, sowie Amtsträger internationaler Institutionen, staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen genießen, wenn sie den Amtssitz im Rahmen amtlicher Tätigkeiten oder zur Teilnahme an Sitzungen besuchen, in und gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend aufgeführten Vorrechte und Immunitäten insoweit, als dies für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a) Immunität von der vorbeugenden Freiheitsentziehung, es sei denn, die Personen wurden bei Begehung einer Straftat unmittelbar angetroffen oder haben eine Straftat begangen, die mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bewehrt ist; in diesen Fällen teilen die zuständigen Behörden dem Exekutivsekretär unverzüglich eine derartige Freiheitsentziehung mit;
- b) Immunität von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- c) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, mit der Maßgabe, dass diese Immunität auch dann bestehen bleibt, wenn die Personen keine Aufträge mehr im Namen des Treuhandfonds durchführen oder nicht mehr in Nebenorganen des Treuhandfonds tätig sind, sich nicht mehr am Amtssitz aufhalten oder an vom Treuhandfonds einberufenen Sitzungen nicht mehr teilnehmen;
- d) Unverletzlichkeit ihrer amtlichen Papiere und Dokumente;
- e) in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen, wie sie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag gewährt werden;
- f) in Bezug auf ihr persönliches und amtliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen gewährt werden.

(2) Der Exekutivsekretär teilt der Regierung die Namen dieser in diesem Artikel genannten Personen – soweit möglich im Voraus – mit.

(3) Absatz 1 Buchstaben a, b, e, f und g ist nicht auf die Sachverständigen anwendbar, die Staatsangehörige des Gastlands sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse des Treuhandfonds und nicht zum persönlichen Vorteil der betreffenden Personen übertragen. Der Treuhandfonds hebt die Immunität dieser Personen auf, wenn sie seiner Meinung nach verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Schädigung der Interessen des Treuhandfonds aufgehoben werden kann.

Artikel 16**Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden**

(1) Ortskräfte des Treuhandfonds, die nach Stunden bezahlt werden, genießen Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung beim Treuhandfonds bestehen.

Article 15**Experts on missions,
or subsidiary bodies of the Trust,
and officials of organizations**

1. Experts, other than officials of the Trust covered by Article 14, performing official missions on behalf of the Trust or serving on subsidiary bodies of the Trust, as well as officials of inter-governmental organizations, other than those to whom Article 14 applies, of international institutions and of governmental and non-governmental organizations, visiting the Headquarters seat on official business or attending meetings, shall enjoy, within and with respect to the Federal Republic of Germany, the privileges and immunities provided for below to the extent necessary for the effective exercise of their functions:

- (a) immunity from preventive arrest, except in the case of flagrancy, or of a crime entailing imprisonment for not less than two years, in which case the competent authorities shall immediately notify the Executive Secretary of any such arrest;
- (b) immunity from seizure of their personal baggage;
- (c) immunity from legal process of any kind with respect to words spoken or written, and all acts done by them in their official capacity, it being understood that such immunity shall continue notwithstanding that the persons may no longer be performing missions on behalf of or serving on subsidiary bodies of the Trust, or may no longer be present at the Headquarters seat or attending a meeting convened by the Trust;
- (d) inviolability of their official papers and documents;
- (e) the same facilities with respect to currency and exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions;
- (f) the same immunities and facilities with respect to their personal and official baggage as are accorded to members of comparable rank of diplomatic missions accredited to the Federal Republic of Germany.

2. The Executive Secretary shall communicate the names of such persons referred to in this Article to the Government, to the extent practicable in advance.

3. The provisions of paragraph 1 sub-paragraphs a, b, e, f and g above are not applicable to the experts who are nationals of or permanently resident in the host country.

4. The privileges and immunities provided for in this Article are conferred in the interests of the Trust and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Trust shall waive the immunity of any such individuals whenever in its opinion, the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Trust.

Article 16**Personnel recruited locally
and assigned to hourly rates**

1. Personnel recruited by the Trust locally and assigned to hourly rates shall enjoy immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of employment with the Trust. They shall also be accorded such other facilities as may be necessary

Sie genießen auch alle sonstigen Erleichterungen, die sie für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Treuhandfonds benötigen.

(2) Die Immunität von jeder Gerichtsbarkeit wird Ortskräften, die nach Stunden bezahlt werden, im Interesse des Treuhandfonds und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität dieser Personen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen des Treuhandfonds aufgehoben werden kann, liegen beim Exekutivsekretär.

(3) Im Hinblick auf die Regelung der Beschäftigungsbedingungen der Ortskräfte, die vom Treuhandfonds beschäftigt und nach Stunden bezahlt werden, müssen die Mindeststandards des Gastlands im Bereich des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts eingehalten werden.

Artikel 17

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gastlands zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Gastlands einzumischen.

(2) Der Treuhandfonds arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den Erleichterungen, Vorrechten und Immunitäten zu verhindern, die dem in Artikel 12 genannten Personal des Treuhandfonds sowie den in den Artikeln 15 und 16 genannten Personen gewährt werden.

(3) Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Missbrauch der durch dieses Abkommen übertragenen Vorrechte oder Immunitäten vorliegt, so werden zwischen den zuständigen Behörden und dem Exekutivsekretär oder gegebenenfalls der von ihm benannten Person Konsultationen abgehalten, um festzustellen, ob ein solcher Missbrauch vorliegt, und um gegebenenfalls zu versuchen, sicherzustellen, dass keine Wiederholung stattfindet. Wird in diesen Konsultationen kein für die Regierung und für den Treuhandfonds zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, so wird die Frage, ob ein solcher Missbrauch vorliegt, umgehend nach dem in Artikel 22, Absatz 1 dargelegten Verfahren geklärt.

Artikel 18

Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass in dem Fall, dass der Treuhandfonds ein eigenes System der sozialen Sicherheit begründet oder dem einer anderen internationalen Organisation beiträgt, der Treuhandfonds und sein Personal ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit während seiner Beschäftigung beim Treuhandfonds von den Gesetzen des Gastlands über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der sozialen Sicherheit des Gastlands befreit sind. In beiden Fällen müssen die Leistungen der sozialen Sicherheit, die bereitgestellt werden sollen, vom Gastland nach Konsultation mit dem Treuhandfonds als ausreichend erachtet werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für unmittelbare Angehörige der in Absatz 1 genannten Personen, sofern sie nicht im Gastland eine unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der deutschen sozialen Sicherheit beziehen.

Artikel 19

Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienmitglieder

Aufenthaltstitel, die den unmittelbaren Angehörigen des Personals des Treuhandfonds sowie den zum Haushalt gehörenden Kindern, die jünger als 21 Jahre oder unterhaltsberechtig sind, ausgestellt werden, gewähren uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt des Gastlands.

for the independent exercise of their functions for the Trust.

2. The immunity from legal process of every kind shall be accorded to personnel recruited locally and assigned to hourly rates in the interests of the Trust and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity of any such individuals, in any case where it can be waived without prejudice to the interests of the Trust, shall lie with the Executive Secretary.

3. With regard to the regulation of the conditions of employment of personnel recruited by the Trust locally and assigned to hourly rates, the minimum standards of the host country in the fields of labour legislation and work protection law have to be met.

Article 17

Co-operation with the competent authorities

1. Without prejudice to their privileges and immunities, it is the duty of all persons enjoying such privileges and immunities to respect the laws and regulations of the host country. They also have a duty not to interfere in the internal affairs of the host country.

2. The Trust shall co-operate at all times with the competent authorities to facilitate the proper administration of justice, secure the observance of police regulations and avoid the occurrence of any abuse in connection with the facilities, privileges and immunities accorded to the Trust staff referred to in Article 12, and the persons referred to in Articles 15 and 16.

3. If the Government considers that there has been an abuse of the privileges or immunities conferred by this Agreement, consultations will be held between the competent authorities and the Executive Secretary or his or her designee, as applicable, to determine whether any such abuse has occurred and, if so, to attempt to ensure that no repetition occurs. If such consultations fail to achieve a result satisfactory to the Government or to the Trust, the question as to whether such an abuse has occurred, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 22, paragraph 1.

Article 18

Social Security

1. The Parties agree that the Trust and its staff, irrespective of nationality, shall be exempt from the laws of the host country on mandatory coverage by and compulsory contributions to the social security schemes of the host country during their employment with the Trust in the event that the Trust establishes its own social security system, or adheres to that of another international organisation. In either case, the social benefits which are to be provided must be deemed to be adequate by the host country, after consultation with the Trust.

2. The provisions of paragraph 1 above shall apply mutatis mutandis to immediate dependents of persons referred to in paragraph 1 above, unless they are employed or self-employed in the host country or receive German social security benefits.

Article 19

Access to the labour market for family members

Residence titles issued to immediate dependents of the Trust staff and children who are forming part of the household and are under 21 years of age or economically dependent will grant full access to the labour market of the host country.

Artikel 20**Zusatzabkommen**

Die Regierung und der Treuhandfonds können, wenn dies erforderlich ist, Zusatzabkommen schließen, insbesondere zu Belegungs- und Nutzungsbedingungen für die Räumlichkeiten in Bonn sowie andere Belange betreffend die Unterstützung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt durch die Regierung.

Artikel 21**Auslegung**

(1) Dieses Abkommen wird unter Berücksichtigung seines vorrangigen Zwecks ausgelegt, der darin besteht, dem Treuhandfonds an seinem Amtssitz in der Bundesrepublik Deutschland die uneingeschränkte und wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Erreichung seiner Ziele zu ermöglichen.

(2) Sofern der Zusammenhang nicht anderes erforderlich macht, gelten Bezugnahmen auf dieses Abkommen auch für jedes nach Artikel 20 geschlossene Zusatzabkommen.

Artikel 22**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Streitigkeiten zwischen dem Treuhandfonds und der Regierung über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder den Amtssitz oder die Beziehung zwischen dem Treuhandfonds und der Regierung berührende Fragen, die nicht durch Verhandlungen oder ein anderes vereinbartes Beilegungsverfahren beigelegt werden, werden einem Schiedsgericht unterbreitet, das aus drei Schiedsrichtern besteht; ein Schiedsrichter wird vom Exekutivsekretär ernannt, der zweite wird von der Regierung ernannt und der dritte, welcher der Obmann des Schiedsgerichts ist, wird von den ersten beiden Schiedsrichtern ernannt. Können sich die ersten beiden Schiedsrichter innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Ernennung nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Ersuchen einer der beiden Parteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt. Für das Fällen von Entscheidungen, auch in Bezug auf Verfahrensfragen, genügt eine Stimmenmehrheit der Schiedsrichter; diese Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

(2) Der Treuhandfonds sorgt für geeignete Verfahren zur Beilegung

- a) von privatrechtlichen Streitigkeiten aus Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften, bei denen der Treuhandfonds Streitpartei ist;
- b) von Streitigkeiten, an denen ein Amtsträger des Treuhandfonds beteiligt ist, der aufgrund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.

Artikel 23**Änderungen**

Konsultationen hinsichtlich der Änderung dieses Abkommens werden auf Ersuchen des Treuhandfonds oder der Regierung aufgenommen. Eine solche Änderung erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen und abhängig von der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen. Artikel 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 24**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen wird im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Article 20**Supplemental agreements**

The Government and the Trust may enter into supplemental agreements as may be necessary, in particular relating to the terms and conditions for the occupancy and use of the Premises in Bonn as well as to other issues regarding support of the Government to the Trust.

Article 21**Interpretation**

1. This Agreement shall be construed in the light of its primary purpose, which is to enable the Trust at its Headquarters seat in the Federal Republic of Germany fully and efficiently to discharge its responsibilities and to fulfill its objective.

2. Unless the context otherwise requires, references to this Agreement shall be deemed to include any supplemental agreement concluded pursuant to Article 20.

Article 22**Settlement of disputes**

1. Any dispute between the Trust and the Government concerning the interpretation or application of this Agreement or any question affecting the Headquarters seat or the relationship between the Trust and the Government, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred to arbitration by a tribunal composed of three arbitrators: one to be appointed by the Executive Secretary, one to be appointed by the Government, and the third, who shall be the Chairman of the tribunal, to be appointed by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third within six months of the date on which both of them had been appointed, such third arbitrator shall be appointed by the President of the International Court of Justice at the request of either party. A majority vote of the arbitrators shall be sufficient to reach a decision, including decisions on procedural matters, which shall be final and binding on the Parties to the dispute.

2. The Trust shall make provision for appropriate modes of settlement of:

- (a) disputes of a private law character arising out of contracts or other transactions to which the Trust is a party;
- (b) disputes involving an official of the Trust who, by reason of his official position, enjoys immunity, if such immunity has not been waived.

Article 23**Amendments**

Consultations with respect to the amendment of this Agreement shall be entered into at the request of the Trust or the Government. Any such amendment shall be made by mutual consent and shall be subject to the fulfilment of the respective requirements. Article 24, paragraph 2, shall apply mutatis mutandis.

Article 24**Final provisions**

1. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with domestic law as from the date of signature of this Agreement, pending the fulfilment of the formal requirements for the entry into force referred to in paragraph 2 below.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind; es bleibt so lange in Kraft, wie der Treuhandfonds seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 tritt dieses Abkommen zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden.

(4) Beschließt der Treuhandfonds, seinen Sitz aus der Bundesrepublik Deutschland hinauszuverlegen, so notifiziert er der Regierung umgehend seine Entscheidung.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Treuhandfonds veranlasst. Das Gastland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 29. Juni 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. This Agreement shall enter into force on the day following receipt of the last notification by which the Parties shall have informed each other of the completion of their respective requirements and shall remain in force for such time as the Trust maintains its Headquarters in the Federal Republic of Germany.

3. Notwithstanding paragraph 2, this Agreement shall cease to be in force twelve months after either of the Parties gives notice in writing to the other of its decision to terminate the Agreement.

4. If the Trust decides to remove its seat from the Federal Republic of Germany, the Trust shall notify the Government forthwith of such decision.

5. Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the United Nations Charter, shall be initiated by the Trust immediately following its entry into force. The host country shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat.

Done at Berlin, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authoritative, on this 29th day of June, 2012.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Otto Lampe

Für den Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt
For the Global Crop Diversity Trust

Cary Fowler

Auswärtiges Amt
Beauftragter für Vereinte Nationen
und Menschenrechte

Berlin, 29.06.2012

Auswärtiges Amt
Deputy Director General

Berlin, 29.06.2012

Herr Exekutivsekretär,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Sitzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt geführten Gespräche über die Auslegung gewisser Bestimmungen des Abkommens Bezug zu nehmen und Folgendes zu erklären:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 den Wettbewerb nicht verfälschen darf.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass Artikel 9 Absatz 3 des Sitzabkommens nicht so ausgelegt werden darf, als entbinde er die Bundesrepublik Deutschland davon, die Verbote und Beschränkungen anzuwenden, die durch internationale oder multilaterale Sanktionen oder Exportkontrollbestimmungen verhängt wurden und die aus internationalen oder multilateralen Verpflichtungen stammen, welche auf Waren anzuwenden sind, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt oder in sie eingeführt werden. Die Bundesrepublik Deutschland legt Artikel 9 so aus, dass die Verpflichtungen und Maßnahmen nach dieser Bestimmung im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.“

Genehmigen Sie, Herr Exekutivsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Otto Lampe

Prof. Cary Fowler
Exekutivsekretär
Globaler Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt
FAO
Viale delle Terme di Caracalla
00153 Rom, Italien

Mr. Executive Secretary,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Headquarters Agreement between the Federal Republic of Germany and the Global Crop Diversity Trust, to the discussions between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and the representatives of the Global Crop Diversity Trust concerning the interpretation of certain provisions, and to declare the following:

“The Federal Republic of Germany declares that Article 9 paragraph 2 shall not apply so as to have the effect of distorting competition.

The Federal Republic of Germany declares that Article 9 paragraph 3 shall not be construed as exempting the Federal Republic of Germany from applying the prohibitions and restrictions imposed by international or multilateral sanctions or export control provisions stemming from international or multilateral obligations applicable to goods that are exported from or imported to the Federal Republic of Germany. The Federal Republic of Germany interprets Article 9 in such a way that the obligations and the measures undertaken under this provision are in conformity with European Union law.”

Accept, Mr. Executive Secretary, the assurance of my highest consideration.

Dr. Otto Lampe

Prof. Cary Fowler
Executive Secretary
Global Crop Diversity Trust
FAO
Viale delle Terme di Caracalla
00153 Rome, Italy

Global Crop
Diversity Trust
A Foundation for Food Security

Berlin, 29.06.2012

Global Crop
Diversity Trust
A Foundation for Food Security

Berlin, 29.06.2012

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 29. Juni 2012 zu bestätigen, in der Sie die Absprachen über die Auslegung des Artikels 9 Absätze 2 und 3 des am 29. Juni 2012 unterzeichneten Sitzabkommens zwischen dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt und der Bundesrepublik Deutschland bestätigen und die folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ihrem Ersuchen entsprechend möchte ich im Namen des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt bestätigen, dass die in Ihrer Note wiedergegebenen Absprachen voll und ganz den Ansichten des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt zu diesem Thema entsprechen und dass dieser Notenwechsel eine Vereinbarung zwischen dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt und der Bundesrepublik Deutschland über die oben genannten Absprachen bildet, die nach Artikel 24 des Sitzabkommens in Kraft tritt.

Cary Fowler

Dr. Otto Lampe
Beauftragter für Vereinte Nationen
und Menschenrechte
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of 29 June 2012, in which you confirm the understandings concerning the interpretation of Article 9, paragraph 2 and 3, of the Headquarters Agreement between the Global Crop Diversity Trust and the Federal Republic of Germany signed on 29 June of 2012, which reads as follows:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the Global Crop Diversity Trust, that the understandings set out in your Note fully correspond to the views of the Global Crop Diversity Trust on the subject, and that his exchange of Notes shall constitute an Agreement between the Global Crop Diversity Trust and the Federal Republic of Germany regarding the above-referenced understandings which shall enter into force in accordance with Article 24 of the Headquarters Agreement.

Cary Fowler

Dr. Otto Lampe
Deputy Director General
UN Affairs
Federal Foreign Office
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

**Gesetz
zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates
zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013 – 2017)
für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

Vom 21. November 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 15. Dezember 2011 für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013 – 2017) für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in der Fassung vom 13. Juni 2012 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Beschluss Nr. .../2012/EU
des Rates vom
zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013 – 2017)
für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,¹⁾

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eingedenk der mit der Gründung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) verfolgten Ziele und damit diese ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen kann, müssen die genauen thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur durch einen Mehrjahresrahmen festgelegt werden, der sich auf fünf Jahre erstreckt, wie dies in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte²⁾ vorgesehen ist.

(2) Den ersten Mehrjahresrahmen hat der Rat mit Beschluss 2008/203/EG vom 28. Februar 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hinsichtlich der Annahme eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2007 – 2012³⁾ angenommen.

(3) Der Mehrjahresrahmen sollte nur innerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts durchgeführt werden.

(4) Der Mehrjahresrahmen sollte im Einklang mit den Prioritäten der Union stehen und den Grundgedanken der Entschlüsse des Europäischen Parlaments und der Schlussfolgerungen des Rates auf dem Gebiet der Grundrechte gebührend Rechnung tragen.

(5) Der Mehrjahresrahmen sollte die finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur angemessen berücksichtigen.

(6) Der Mehrjahresrahmen sollte Bestimmungen zur Gewährleistung der Komplementarität mit dem Mandat anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen, die im Bereich der Grundrechte tätig sind, enthalten. Die wichtigsten Agenturen und Einrichtungen der Union im Zusammenhang mit diesem Mehrjahresrahmen sind das durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁾ eingerichtete Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), die durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates⁵⁾ errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX), das durch die Entscheidung

2008/381/EG des Rates⁶⁾ eingerichtete Europäische Migrationsnetzwerk, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁾ errichtete Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), der durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁾ eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), die durch den Beschluss 2002/187/JI des Rates⁹⁾ errichtete Stelle für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), das durch den Beschluss 2009/371/JI des Rates¹⁰⁾ errichtete Europäische Polizeiamt (Europol), die durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates¹¹⁾ errichtete Europäische Polizeiakademie (CEPOL), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁾ errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates¹³⁾ gegründete Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound).

(7) Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz sollte zu den durch den Mehrjahresrahmen festgelegten thematischen Tätigkeitsbereichen der Agentur gehören.

(8) Angesichts der Bedeutung der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung für die Union – die diesen Bereich zu einem der fünf Ziele ihrer Wachstumsstrategie Europa 2020 gemacht hat – sollte die Agentur bei der Erhebung und Verbreitung von Daten in den durch diesen Beschluss festgelegten Themenbereichen die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen in Betracht ziehen, die eine wirksame Wahrnehmung der Grundrechte ermöglichen.

(9) Die Agentur kann gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission außerhalb der im Mehrjahresrahmen festgelegten thematischen Tätigkeitsbereiche tätig werden, sofern ihre finanziellen und personellen Ressourcen dies zulassen. Im Einklang mit dem vom Europäischen Rat angenommenen Stockholmer Programm „Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“¹⁴⁾ sollten die Organe das Fachwissen der Agentur in vollem Umfang nutzen und diese, soweit angezeigt, entsprechend ihrem Mandat bei der Ausarbeitung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Grundrechte konsultieren.

(10) Die Kommission hat im Zuge der Ausarbeitung ihres Vorschlags den Verwaltungsrat der Agentur gehört und am 18. Oktober 2011 eine schriftliche Stellungnahme erhalten –

hat folgenden Beschluss erlassen:

⁶⁾ ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7.

⁷⁾ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

⁸⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

¹⁰⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

¹¹⁾ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

¹²⁾ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

¹³⁾ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

¹⁴⁾ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

¹⁾ ABl. C vom ..., S.

²⁾ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

³⁾ ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 14.

⁴⁾ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

⁵⁾ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

Artikel 1**Mehrjahresrahmen**

(1) Für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) wird ein Mehrjahresrahmen für den Zeitraum von 2013 bis 2017 festgelegt.

(2) Die Agentur führt im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 genannten Aufgaben in den in Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Themenbereichen aus.

Artikel 2**Themenbereiche**

Die Themenbereiche sind:

- a) Zugang zum Recht;
- b) Opfer von Straftaten, einschließlich Opferentschädigung;
- c) Informationsgesellschaft, insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten;
- d) Integration von Roma;
- e) justizielle Zusammenarbeit, ausgenommen in Strafsachen;
- f) Rechte des Kindes;
- g) Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
- h) Zuwanderung und Integration von Migranten; Visa und Grenzkontrolle sowie Asyl;
- i) Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz.

Artikel 3**Komplementarität und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen**

(1) Zur Umsetzung des Mehrjahresrahmens gewährleistet die Agentur gemäß den Artikeln 7, 8 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 eine angemessene Zusammenarbeit und Koordination mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft.

(2) Die Agentur befasst sich mit Fragen der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts nur im Rahmen des Artikels 2 Buchstabe g und nur insoweit, als dies für ihre Arbeit relevant ist,

wobei sie berücksichtigt, dass für die Erhebung von Daten zur Gleichstellung der Geschlechter und zu Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) zuständig ist. Die Agentur und das EIGE arbeiten nach Maßgabe des Kooperationsabkommens vom 22. November 2010 zusammen.

(3) Die Agentur arbeitet mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) nach Maßgabe des Kooperationsabkommens vom 8. Oktober 2009 und mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) nach Maßgabe des Kooperationsabkommens vom 26. Mai 2010 zusammen. Ferner arbeitet sie mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), dem Europäischen Migrationsnetzwerk, der Stelle für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), dem Europäischen Polizeiamt (Europol), der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe künftiger entsprechender Kooperationsabkommen zusammen. Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen beschränkt sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Themenbereichen nach Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses.

(4) Die Agentur nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Informationsgesellschaft und insbesondere der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Europäischen Datenschutzbefugten wahr, der im Einklang mit seinen Aufgaben und Befugnissen gemäß den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden.

(5) Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten mit denen des Europarates nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 und des in jenem Artikel genannten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europarat¹⁵⁾.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Er gilt ab dem 1. Januar 2013.

¹⁵⁾ ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 7.

Geschehen zu Brüssel ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Gesetz
zum Vorschlag für eine Verordnung
des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs
der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments
und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden
Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums**

Vom 25. November 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 10. Januar 2011 für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums in der Fassung vom 16. November 2011 zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1a

**Änderung des
Güterkraftverkehrsgesetzes**

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 43 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Durchführung von Verfahren
nach der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig für die Aufgaben nach den Artikeln 4, 11, 12, 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1).

(2) Bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 21 gilt § 12 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 und 3 entsprechend; bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gilt § 20 entsprechend.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den

Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Lizenz nach Artikel 4 Absatz 1 einen grenzüberschreitenden Geldtransport betreibt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 ein Original oder eine beglaubigte Kopie einer gültigen Lizenz nicht oder nicht rechtzeitig vorweist,
3. entgegen Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 eine erforderliche Waffengenehmigung nicht besitzt oder
4. entgegen Artikel 10 dort genannte Banknoten nicht oder nicht unverzüglich nach Entdecken aus dem Verkehr zieht.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verantwortlicher eines lizenzierten Unternehmens Sicherheitspersonal einsetzt, das einer in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 genannten Anforderung nicht genügt,
 2. als Verantwortlicher eines lizenzierten Unternehmens ein Fahrzeug einsetzt, das einer Anforderung des Artikels 7 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 nicht genügt, oder
 3. einen Transport in einer nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 genannten Option durchführt.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und nach den Wörtern „zweihunderttausend Euro,“ werden die Wörter „in den Fällen der Absätze 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,“ eingefügt.

Artikel 1b

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen bestimmen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) zuständige Kontaktstelle.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist die zuständige Behörde zur Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).“

2. In § 53 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende

organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1) einen dort genannten Gegenstand ausführt.“

Artikel 1c

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Nach Abschnitt 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Arbeitsbedingungen im
Gewerbe des grenzüberschreitenden
Straßentransports von Euro-Bargeld

§ 13a

Gleichstellung

Die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßig grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) steht für die Anwendung der §§ 8 und 9 sowie der Abschnitte 5 und 6 einer Rechtsverordnung nach § 7 gleich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. November 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Verordnung (EU) Nr. .../...
des Rates vom ...
über die Erweiterung des Geltungsbereichs
der Verordnung (EU) Nr. .../...*
des Europäischen Parlaments und des Rates
über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport
von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten der Euro-Zone

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. .../...* des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ** hat den Zweck, den grenzüberschreitenden Transport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Diese Verordnung gilt jedoch nur für das Hoheitsgebiet derjenigen Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.
- (2) Im Vorfeld der Umstellung auf den Euro in einem Mitgliedstaat besteht Bedarf an Euro-Bargeldtransporten aus Mitgliedstaaten der Euro-Zone, da die für die Umstellung erforderlichen Euro-Banknoten in der Regel aus Beständen der Euro-Zone transportiert werden und Euro-Münzen oft ganz oder teilweise im Ausland geprägt werden.
- (3) Es ist daher erforderlich, dass die Verordnung (EU) Nr. .../...* auch für die Mitgliedstaaten gilt, die sich auf die Einführung des Euro vorbereiten. Sie sollte ab dem Tag des Beschlusses des Rates gelten, der die für die betreffenden Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen bezüglich der Einführung des Euro aufhebt.

- (4) Da das Ziel dieser Verordnung – nämlich den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten der Euro-Zone und Mitgliedstaaten, die kurz vor der Einführung des Euro stehen, zu erleichtern – auf Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund der sehr detaillierten und unterschiedlichen nationalen rechtlichen Regelungen nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* gilt für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der den Euro noch nicht eingeführt hat, ab dem Datum des gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gefassten Beschlusses des Rates zur Aufnahme der für den betreffenden Mitgliedstaat geltenden Ausnahmeregelung bezüglich der Einführung des Euro.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument st 12680/10 einfügen.

¹ Stellungnahme vom 5. Oktober 2010 (ABl. C 278 vom 15.10.2010, S. 1).

* ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument st 12680/10 genannten Verordnung einfügen.

¹ ABl. ..., S. ...

** ABl.: Bitte die Amtsblatt-Fundstelle der Verordnung in Dokument st 12680/10 in die Fußnote einfügen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention

Vom 10. Oktober 2012

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) (BGBl. 1976 II S. 1745, 1746) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Nigeria

am 25. Oktober 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. April 2012 (BGBl. II S. 552).

Berlin, den 10. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney